



RECHTSSCHUTZ- VERSICHERUNG

Ist der Versicherungsmakler selbst der Rechtsschutzversicherer seines Kunden?

Die Forderungsansprüche der Kunden gehen immer weiter. Aktuell bearbeiten wir in der Kanzlei einen Maklerhaftungsfall, in welchem der Versicherungsmakler die Kosten vieler verlorener Kapitalanlageprozesse seines Kunden bezahlen soll. Wie kann es zu einer solchen Situation kommen?



RA Stephan Michaelis LLM., Fachanwalt für Versicherungsrecht

Wie so häufig wird der Makler mit einem „Spätschaden“ konfrontiert. Auch vorliegend handelt es sich um eine Beratung aus 2001. Es stand zur Diskussion, ob ein anderer Rechtsschutzversicherer möglicherweise einen weiterreichenden Versicherungsschutz anbieten könne. Aus diesem Grunde wünschte der Kunde zunächst die Kündigung seines ursprünglichen Rechtsschutzversicherungsvertrages. Sodann kam es aber nicht zur unmittelbaren Neudeckung einer unmittelbar anschließenden Rechtsschutzversicherung. Erst ein Jahr später entschloss sich der Kunde erneut für die Platzierung eines Rechtsschutzversicherungsvertrages.

Einige Jahre später hatte der Kunde Ärger mit seinen Kapitalanlageprodukten. Er wollte zur Geltendmachung seiner Prospekthafungsansprüche ein gerichtliches Klageverfahren gegen die Kapitalanlagegesellschaften führen. Hierzu beehrte er zunächst die Kostenübernahme bei seinem aktuellen Rechtsschutzversicherer. Dieser lehnte zurecht eine Leistungsverpflichtung ab. Denn die Beratungsleistungen bei der Vermittlung der Kapitalanlageprodukte lagen ebenfalls schon viele Jahre zurück.

Der aktuelle Rechtsschutzversicherer verweigerte die Zahlungsverpflichtung unter Hinweis auf den Eintritt des Versicherungsfalles vor Vertragsbeginn. Maßgeblicher Zeitpunkt ist mithin der Zeitpunkt der behaupteten Pflichtverletzung. Diese Pflichtverletzung war zum Zeitpunkt der Vertragsvermittlung der Kapitalanlageprodukte. Mithin hatte der aktuelle Rechtsschutzversicherer berechtigter Weise die Einrede der Vorvertraglichkeit erhoben.



Als sodann der Kunde sich an den vorherigen Versicherer gewandt hatte, lehnte dieser ebenfalls seine Leistungsverpflichtung ab. Dies zwar nicht mit der Begründung, dass nicht der Versicherungsfall auch während der Versicherungsperiode eingetreten wäre. Nein, er berief sich auf die Nachmeldefrist von 3 Jahren ab Vertragsbeendigung der Rechtsschutzversicherung. Auf diese Weise hatten beide Rechtsschutzversicherer den Zahlungsanspruch negiert.

Der Kunde versuchte zunächst seine Prozesse gegen die Kapitalanlagegesellschaften zu gewinnen. Dann hätte er auch keine Verfahrenskosten aufwenden müssen. Allerdings endeten die Klageverfahren für den Kunden mit einer Niederlage. Er hatte beträchtliche Verfahrenskosten – auch die Kosten der Gegenseite – zu tragen. Sämtliche entstandenen Verfahrenskosten, die durchaus nicht unerheblich sein können, wurden nunmehr gegenüber dem Versicherungsmakler aufgrund einer behaupteten Beratungspflichtverletzung eingeklagt.

Der Vorwurf lautet, dass es der Rechtsschutzversicherer versäumt habe, für eine ununterbrochene Deckung von Rechtsschutzversicherungen zu sorgen.

Unter juristischen Gesichtspunkten sind in diesem Verfahren viele interessanten Fragestellungen zu klären. Neben der Fragestellung, wer kann was beweisen, gilt es auch inzident etwaige Ansprüche auf Rechtsschutzdeckung intensiv zu prüfen. Außerdem stellt sich die Frage, ob nicht etwaige Ansprüche längst verjährt sind.

Wir sind im Ergebnis sehr positiv, dass der Versicherungsmakler nicht für die entstandenen Kosten des Kunden schadenersatzpflichtig ist. Gleichwohl sollte einem Versicherungsmakler diese Problematik bei einer Vertragsumdeckung des Rechtsschutzversicherungsvertrages durchaus bewusst sein. In vielen Rechtsschutzversicherungsprodukten ist eine derartige Deckungslücke des Kunden bereits geschlossen worden.

Es erwies sich auch bereits als hilfreich, hier das BAFin um rechtliche Unterstützung zu bitten. Viele Rechtsschutzversicherer hatten in der Vergangenheit auch in derartigen Konstellationen den Kunden finanziell unterstützt und sich nicht nachhaltig auf den Wortlaut ihrer Versicherungsbedingungen berufen.

Fazit

Wenn Sie einen Rechtsschutzversicherungsvertrag umdecken, dann sollte sichergestellt sein, dass der Kunde stets über nahtlosen Versicherungsschutz verfügt. Es darf nicht sein, dass aufgrund von Deckungsverbesserungen des Neuvertrages er schlussendlich seinen Leistungsanspruch für die Versicherungsperiode des Altvertrages verliert.

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Mittelweg 14, 20148 Hamburg, Telefon +49 40 88888-777
Telefax +49 40 88888-737, info@kanzlei-michaelis.de
www.kanzlei-michaelis.de

Impressum

Verlag und Herausgeber:

experten-netzwerk GmbH
80992 München, Pelkovenstr. 81 B
Tel.: +49 89 2196122-0, Fax: +49 89 2196122-20
info@experten.de, www.experten.de

Geschäftsführung:

Brigitte Hicker

Bankverbindung:

HypoVereinsbank Bayreuth, BLZ 77320072 Kto. 302427011

Handelsregister:

HRB München Nr. 180208

Steuer-Nr.: 143 / 135 / 60970

Ust-IdNr.: DE229152627

Redaktion:

Brigitte Hicker

Grafik und Produktion:

KOMMUNIQATIONZ® GmbH,
Pelkovenstr. 81 B, 80992 München, www.kommuniquazionz.de

Bildquellen:

www.fotolia.de, Archiv: KOMMUNIQATIONZ® GmbH,
SOA Kommunikation

Erscheinungstermin:

April 2012

Der experten Report (Print und E-Book) und die experten Presse News (E-Mail) sind Pressedienste für Journalisten, Redaktionen, Branchenunternehmen und Vermittler. Informationen und deren Veröffentlichung unterliegen in der Regel einer eigenen Dynamik. Deshalb übernehmen weder die Redaktion noch der Verlag eine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte bei leicht fahrlässigem Verhalten. Artikel, Berichte und Interviews geben die Meinung des Verfassers wieder, für deren Daten und Inhalte der Verlag nicht verantwortlich ist. Ferner wird vom Verlag keine Haftung für initiativ und somit unverlangt eingereichte Daten, Illustrationen und Fotomaterial übernommen.

Alle Urheber- und Verlagsrechte, auch in Verbindung mit jeder Art der Vervielfältigung, bleiben vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in elektronische Archive und Datenbanken sowie jegliche Vervielfältigung auf CD-ROM oder weitere Datenträger bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.